

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen

vom 31.10.2003

in der Fassung der drei Änderungssatzungen
vom 30.04.2004, 08.12.2021 und 05.08.2024

(Nichtamtliche Lesefassung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020 -1-1-1) erlässt der Markt Teisnach folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen:

§ 1

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die der Markt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind und gärtnerisch gepflegt werden.

(2) Bestandteil der Grünanlagen sind alle Wege, Plätze und Spielplätze im Anlagenbereich.

(3) Einrichtungen der Grünanlagen sind

a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz dienen (z.B. Denkmäler, Kübel, Brunnen, Beleuchtungsanlagen, Zäune u. dgl.),

b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel, Papierkörbe und dgl.),

c) bauliche Einrichtungen (z.B. Futter- und Trinkstellen).

§ 2

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) Insbesondere ist den Benutzern untersagt:





- a) Das Fahren, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren, das Reiten und Fahren mit Pferden; ausgenommen sind Anlagen, Wege und Flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.
- b) das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen.
- c) das Besteigen von Bäumen und sonstigen Einrichtungen,
- d) das Entfernen von Bänken und sonstigen Einrichtungen von ihrem Standort,
- e) das Pflücken von Blumen oder das Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen.
- f) das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen, das Nächtigen und das Lagern,
- g) das Betteln in jeglicher Form,
- h) der Aufenthalt zum Alkoholgenuss,
- i) das Entzünden von offenem Feuer außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen.
- j) die Verunreinigung der Anlagen, Wege und Flächen durch Tiere (z.B. Hundekot),
- k) das Abspielen von lauter Musik,
- l) der Aufenthalt zum Genuss von Konsumcannabis.

§2a Mitführen von Tieren

- (1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Hunde dürfen nur an einer höchstens 150cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Es ist verboten, Tiere jeglicher Art auf Spielanlagen mitzuführen.
- (4) Für ausgebildete Dienst- und Gebrauchshunde sowie Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Absätze 2 und 3 nicht.
- (5) Ein Hundehalter bzw. -führer, ist verpflichtet Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer geeignete Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Mittel mitzuführen.
- (6) Unbeschadet von Absatz 1 ist das Freilaufenlassen von Hunden nur auf den dafür ausgeschilderten Flächen zugelassen.



§3

Spielplätze und Spieleinrichtungen dürfen nur von Personen der Altersgruppen und in dem Umfang benutzt werden, für die sie nach der Beschilderung freigegeben sind.

§4

In den Wintermonaten geschieht die Benutzung von Verkehrsflächen in den Grünanlagen auf eigene Gefahr, soweit diese nicht geräumt und gestreut sind.

§5

Der Markt Teisnach bzw. das von ihm beauftragte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.

§6

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 2 und § 2a aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht beachtet,
2. Spielplätze und Spieleinrichtungen entgegen § 3 benutzt,
3. einer aufgrund § 5 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

§7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teisnach, den 05.08.2024

gez.

Daniel Graßl
1. Bürgermeister